

BENUTZUNGSORDNUNG

für die Fremersberghalle – Sport- und Festhalle – Sinzheim

Aufgrund des § 4 i. V. m. § 10 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 25.04.2007 folgende Benutzungsordnung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Fremersberghalle – Sport- und Festhalle - Sinzheim und deren Nebenräume. Sie ist für alle Personen, die sich in diesem Gebäude aufhalten, verbindlich. Mit dem Betreten unterwerfen sich die Benutzer dieser Benutzungsordnung.
- (2) Die Fremersberghalle – Sport- und Festhalle steht, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt wird, den Schulen, Kindergärten, Vereinen und Gruppen sowie privaten und gewerblichen Veranstaltern zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

§ 2

Überlassung

- (1) Fremersberghalle – Festhalle

Die Nutzung der Fremersberghalle – Festhalle ist durch schriftlichen Nutzungsantrag bei der Gemeindeverwaltung anzumelden. Die Überlassung der Halle, ihren Nebenräumen und Einrichtungen bedarf sodann eines schriftlichen Vertrages, der spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeindeverwaltung eingereicht werden muss. Aus einer mündlich oder schriftlich beantragten Terminnotierung kann noch kein Rechtsanspruch auf einen späteren Vertragsabschluss hergeleitet werden.

- (2) Fremersberghalle – Sporthalle

a) Die Fremersberghalle – Sporthalle steht während der Schulzeiten von Montag bis Freitag grundsätzlich dem Schulsport zur Verfügung. Außerhalb dieser Zeiten kann die Sporthalle von den örtlichen Vereinen und Gruppen entsprechend dem von der Gemeindeverwaltung festgelegten Belegungsplan zu Trainings-/Übungs- sowie Wettkampfszwecken genutzt werden.
Die von der Gemeindeverwaltung im Belegungsplan festgesetzten Zeiten dürfen nicht ohne deren ausdrückliche Zustimmung geändert werden.

b) Bezüglich der Nutzung der Fremersberghalle – Sporthalle für sportliche und nicht-sportliche Veranstaltungen gelten die Ausführungen in Abs. 1.

- (3) Die Fremersberghalle mit ihren Nebenräumen und Einrichtungen darf nur zu dem vertraglich vereinbarten Zweck benutzt werden. Die Überlassung an Dritte ist ohne schriftliche Zustimmung der Gemeinde nicht zulässig.

§ 3 Rücktritt

- (1) Die Gemeinde kann aus wichtigem Grund oder wenn sie die Fremersberghalle für andere Zwecke dringend benötigt teilweise oder insgesamt von der Überlassung zurücktreten. Ein wichtiger Grund liegt u. a. dann vor, wenn
 - a) Auflagen aus dem Benutzungs-/Überlassungsvertrag bzw. Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht erfüllt werden,
 - b) durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Gemeinde zu befürchten ist,
 - c) infolge höherer Gewalt, bei öffentlichen Notständen oder sonstigen unvorhersehbaren im öffentlichen Interesse liegenden Gründen die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können.
- (2) Zur Leistung einer Entschädigung ist die Gemeinde nicht verpflichtet. In o.g. Fällen wird der betroffene Nutzer rechtzeitig informiert.

§ 4 Hausrecht

Der Hausmeister hat für die Einhaltung der Benutzungsordnung zu sorgen. Er übt als Beauftragter der Gemeinde das Hausrecht aus. Er ist insoweit gegenüber den Nutzern sowie den Zuschauern bzw. Besuchern weisungsberechtigt; seinen Anordnungen ist Folge zu leisten. Er hat das Recht, Personen, die seinen Anordnungen nicht nachkommen oder gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, sofort aus der Fremersberghalle zu verweisen. Dem Hausmeister oder anderen Beauftragten der Gemeinde ist stets Zutritt zur Halle zu gewährleisten.

§ 5 Benutzungsregelungen

I. Veranstaltungen

- (1) Die Halle, Nebenräume und Einrichtungen werden vom Hausmeister an den Veranstalter übergeben. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter nicht unverzüglich Mängel beim Hausmeister geltend macht. Bei der Rückgabe der Räumlichkeiten an den Hausmeister ist festzustellen, ob durch die Benutzung Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist. Während der Veranstaltung eingetretene Beschädigungen in oder an dem Vertragsgegenstand sind dem Hausmeister unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Fremersberghalle, ihre Nebenräume und Einrichtungen sind schonend zu behandeln. Alle während der Veranstaltung verursachten Beschädigungen am Gebäude, den Geräten oder den Einrichtungen werden in vollem Umfang auf Kosten des jeweiligen Veranstalters beseitigt.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet für seine Veranstaltung eine verantwortliche Person zu benennen. Diese genannte Person ist beauftragte/r Veranstaltungsleiter/in im Sinne der Versammlungsstättenverordnung und hat während der Veranstaltung ständig anwesend zu sein.
- (4) Für die Bereitstellung von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache ist der Veranstalter verantwortlich. Daneben kann die Gemeinde die Bereitstellung auf Kosten des Veranstalters verlangen. Der Veranstalter oder der von ihm beauftragte Ver-

anstellungsleiter muss die Zusammenarbeit von Ordnungsdienst, Brandsicherheitswache und Sanitätswache mit der Polizei und dem Rettungsdienst gewährleisten.

- (5) Der Veranstalter ist zur Einstellung der Veranstaltung verpflichtet, wenn für die Sicherheit der Versammlungsstätte notwendige Anlagen, Einrichtungen oder Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (6) Der Veranstalter ist für die Einhaltung der einschlägigen Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Insbesondere hat er die gesetzlichen Unfallverhütungsvorschriften sowie die Bestimmungen des Brandschutzes und des Jugendschutzes zu beachten.
- (7) Die Zahl der im Bestuhlungsplan genehmigten Besucherplätze darf nicht überschritten werden. Das Aufstellen von Tischen und Stühlen hat nach den bauaufsichtlich genehmigten Tisch- und Bestuhlungsplänen zu erfolgen.
- (8) Das Freihalten der Flucht- und Rettungswege und das Unverschlossenhalten der in den Flucht- und Rettungswegen liegenden Türen und Tore während der Veranstaltung ist jederzeit zu gewährleisten.
- (9) Nach den Bestimmungen des Landesnichtraucherschutzgesetzes (LNRSchG) gilt absolutes Rauchverbot. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Einhaltung des Rauchverbots in allen Räumlichkeiten der Fremersberghalle zu sorgen.
- (10) Der Veranstalter ist verpflichtet, die anlässlich der Benutzung einschlägigen Vorschriften einzuhalten und sich soweit erforderlich die notwendigen behördlichen Genehmigungen einzuholen (Konzession für Bewirtschaftung, Erlaubnis für die Überschreitung der Polizeistunde etc.). Die hierfür anfallenden Gebühren sind von ihm zu tragen. Musikaufführungen sind auf Kosten des Veranstalters fristgemäß der GEMA zu melden.
- (11) Beim Ausschmücken der Räumlichkeiten ist nachfolgendes zu beachten:
 - a) Änderungen in und an dem Vertragsgegenstand – dazu gehören auch Einrichtungsgegenstände – dürfen ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht vorgenommen werden.
 - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen dürfen nur die dafür vorgesehenen Befestigungsmöglichkeiten benutzt werden. Ausnahmen sind nur nach Rücksprache mit dem Hausmeister zulässig.
 - c) Bei der Art der Ausstattungen und Ausschmückungen müssen die gesetzlichen Vorschriften beachtet werden (schwerentflammbare Materialien etc.).
- (12) Die Fremersberghalle – Festhalle (inklusive Foyer) ist nach der Veranstaltung besenrein zu übergeben. Dies gilt ebenso für die Toilettenanlage. Die Küche und die Thekenanlage im Foyer sind vom Veranstalter in vollem Umfang zu reinigen.
- (13) Für Sportveranstaltungen in der Fremersberghalle – Sporthalle gelten die für den Übungs- und Spielbetrieb unter II. festgelegten Benutzungsregelungen entsprechend.
- (14) Bei Nutzung der Fremersberghalle – Sporthalle zu anderen als sportlichen Veranstaltungen ist in Abstimmung mit dem Hausmeister ein Schutzboden zu verlegen. Außerdem ist die zusätzliche Fluchtwegetreppe aufzubauen.

II. Übungs- und Spielbetrieb in der Fremersberghalle - Sporthalle

- (15) Bei der Benutzung der Sporthalle hat ständig eine Aufsichtsperson, eine Lehrkraft, ein Übungsleiter oder eine andere für die Benutzung verantwortliche Person anwesend zu sein, die die Halle auch als letztes verlässt. Die Aufsichtsperson hat für Ruhe und Ordnung in der Halle und den Nebenräumen zu sorgen.
- (16) Die in der Sporthalle vorhandenen (Sport-)Geräte werden zur Benutzung überlassen. Die Aufsichtsperson hat sich vor und nach Benutzung zu überzeugen, dass die Geräte vollzählig und gebrauchsfähig sind. Sie sind am Ende der Benutzungszeit vollständig an den für sie vorgesehenen Unterbringungsort zurückzubringen. Alle Geräte, die nicht mit Rollen versehen sind, müssen getragen oder auf geeignetem Wagen transportiert werden. Das Schleifen von Geräten auf dem Boden ist untersagt. Matten dürfen nicht am Boden gezogen, sondern müssen getragen werden.
- (17) Halle und Geräte sind stets in geordnetem Zustand zu halten und schonend zu behandeln. Beschädigungen während der Benutzung sind unverzüglich dem Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung anzuzeigen. Beschädigte Geräte sind außer Betrieb zu stellen. Der Übungs- bzw. Spielbetrieb ist einzustellen, soweit für die Sicherheit der Halle notwendige Anlagen, Einrichtungen und Vorrichtungen nicht betriebsfähig sind oder wenn Betriebsvorschriften nicht eingehalten werden können.
- (18) Zum Trainings- oder Spielbetrieb ist das Tragen von Schuhen mit schmutzigen, abfärbenden oder sonstigen Sohlen (z. B. Stollen-/Nagelschuhe), die den Hallenboden erheblich schädigen oder verschmutzen könnten, verboten. Das Betreten des Hallenbodens ist nur mit Sportschuhen zulässig.
- (19) Für Ballspiele ist das Verwenden von Harz- und Haftmitteln untersagt. Bälle, die schon im Freien benutzt wurden, dürfen nicht verwendet werden.
- (20) Die Übungsleiter haben für den sparsamen Umgang der Betriebsmittel (Strom, Beleuchtung etc.) in der Sporthalle sowie den Umkleideräumen zu sorgen.
- (21) Das Rauchen in der Sporthalle und deren Nebenräume ist verboten.
- (22) Der Übungs- und Spielbetrieb ist rechtzeitig zu beenden, sodass die zugeteilte Hallenbelegungszeit eingehalten werden kann.
- (23) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

§ 6 Ordnungsvorschriften

Die Benutzer der Fremersberghalle – Sport- und Festhalle haben folgendes zu beachten:

- a) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Diesbezüglich wird auch auf die Einhaltung der Polizeiverordnung der Gemeinde Sinzheim hingewiesen.
- b) Tiere dürfen nicht mitgebracht werden.
- c) Das Befahren der Halle mit Fahrzeugen, Fahrrädern, Inline-Skatern, Skateboards u. ä. ist nicht erlaubt.
Fahrräder dürfen weder in der Halle und den Nebenräumen aufgestellt werden noch an den Hauswänden angelehnt werden.
- d) Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.

- e) Das Abstellen von Fahrzeugen auf dem Rasengelände vor der Festhalle ist verboten. Das Betreten der Pflanzbeete ist nicht gestattet.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt dem Nutzer die Halle und deren Einrichtungen, die Nebenräume und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck durch seine Beauftragten zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden, soweit ihm diese Prüfung zuzumuten ist.
- (2) Für Personenschäden, welche dem Nutzer, seinen Bediensteten, Mitgliedern oder Beauftragten oder den Besuchern seiner Veranstaltung entstehen, haftet die Gemeinde sowie deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Für sonstige Schäden haftet die Gemeinde, deren gesetzliche Vertreter oder Erfüllungsgehilfen nur bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen.
Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Gemeinde sowie gegen deren gesetzliche Vertreter und deren Bedienstete oder Beauftragte.
Abs. 3 gilt dann nicht, soweit die Gemeinde für den Schaden nach Maßgabe des Abs. 2 verantwortlich ist.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstücksbesitzer gemäß § 836 BGB für den sicheren Bauzustand von Gebäuden unberührt.
- (5) Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen, soweit die Schädigung nicht in den Verantwortungsbereich der Gemeinde fällt.
- (6) Die Gemeinde kann einen Nachweis über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verlangen, durch welche auch die Freistellungsansprüche sowie Haftpflichtansprüche der Gemeinde für Schäden an den gemieteten Räumen gedeckt werden.
- (7) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für die vom Nutzer, seinen Mitarbeitern, Mitgliedern, Beauftragten oder von Besuchern seiner Veranstaltungen eingebrachten Gegenstände, insbesondere Wertsachen, es sei denn, der Gemeinde fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§8 Verstoß gegen die Benutzungsordnung

Personen oder Veranstalter, die in grober Form gegen diese Benutzungsordnung verstoßen, kann das Betreten der Fremersberghalle vorübergehend oder auf Dauer untersagt werden.

§ 9
Benutzungsgebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Fremersberghalle – Sport- und Festhalle Benutzungsgebühren, die in der Gebührenordnung für die Fremersberghalle – Sport- und Festhalle festgesetzt sind.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die „Benutzungsordnung für die Fremersberghalle (Turn- und Sporthalle mit Versammlungsraum) in Sinzheim“ vom 25.04.2007 außer Kraft.

Sinzheim, 02.11.2007

M e t z n e r
Bürgermeister